



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 26. Februar 2019 – Auszug aus Drucksache 18/467 –**

### **Frage Nummer 8 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Julika Sandt**  
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, wie werden Kinder und Jugendliche – insbesondere auch wenn sie länger als drei Monate dort untergebracht sind – unter Berücksichtigung der UN-Kinderrechtskonvention in den ANKER-Zentren des Freistaates Bayern beschult und welche frühkindlichen Bildungsangebote durch professionelle Fachkräfte erhalten Kinder in ANKER-Zentren und wie wird Kindern und Jugendlichen hier bei der Traumabewältigung geholfen?

### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Die Staatsregierung nimmt den Schutz des Kindeswohls, den Schutz vulnerabler Menschen und die Wahrung der Kinderrechte in allen bayerischen Asylunterkünften sehr ernst. Der Sicherstellung der Rechte minderjähriger Geflüchteter in allen bayerischen Asylunterkünften liegen Prinzipien in Übereinstimmung mit der EU-Flüchtlingsaufnahmerichtlinie, der UN-Kinderrechtskonvention und den UNICEF-Mindeststandards zur Unterbringung geflüchteter Menschen zugrunde.

Diesen Prinzipien wird durch umfangreiche Angebote (Beschulung, Fortbildung, medizinische Versorgung, Beratungs- und Betreuungsangebote, Rückzugsmöglichkeiten, Freizeitaktivitäten, Sportmöglichkeiten, etc.) sowie Arbeitsgelegenheiten innerhalb der bayerischen Asylunterkünfte Rechnung getragen.

Kinder in den ANKER-Einrichtungen haben keinen Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung bzw. in der Kindertagespflege nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG). Erst mit dem gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland greift das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII), § 6 Abs. 2 SGB VIII. Damit ist der Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege gem. § 24 SGB VIII in den ANKER-Einrichtungen nicht gegeben. Die Staatsregierung ermöglicht durch die Bereitstellung von Mitteln für die jeweilige Bezirksregierung jedoch die Umsetzung von Kinderbetreuungsangeboten entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention. Für die Weiterentwicklung von An-

geboten der frühkindlichen Bildung und Betreuung im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention in Asylunterkünften hat die Staatsregierung auch im Entwurf für den Doppelhaushalt 2019/2020 3 Mio. Euro angemeldet. Mit den Mitteln für die Weiterentwicklung der Bildungs- und Betreuungsangebote im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention werden anteilig in den ANKER-Einrichtungen Betreuungsstrukturen für Kinder von Asylsuchenden etabliert. Die dafür eingestellten Mittel werden den sieben Regierungsbezirken entsprechend § 3 Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) zugewiesen. Ziel ist eine gute kindliche Entwicklung und Förderung der Kinder im vorschulischen Alter.

Die Regelungen zur Schulpflicht finden auch auf Personen Anwendung, die zum Wohnen in einer ANKER-Einrichtung untergebracht sind. Für die in den genannten Einrichtungen untergebrachten schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen wurden Deutschklassen der Grund- und Mittelschule bzw. der Berufsschule eingerichtet. Bei den Deutschklassen handelt es sich um Außenklassen staatlicher Grund-, Mittel- oder Berufsschulen. Der Umfang der Beschulung erfolgt gemäß den jeweils gültigen Stundentafeln bzw. bei den Deutschklassen an Berufsschulen gemäß dem hier einschlägigen Kultusministeriellen Schreiben.

Asylbewerberinnen und -bewerber, einschließlich begleiteter Kinder und Jugendlicher, haben zunächst einen Anspruch auf Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände gemäß § 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Auch psychische Erkrankungen können zu akuter Behandlungsbedürftigkeit führen. Ergänzt wird dies durch § 6 AsylbLG, wenn es zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich ist. Im Analogleistungsbezug, also grundsätzlich nach 15 Monaten, richtet sich die Gesundheitsversorgung gemäß § 264 Abs. 2 SGB V in vollem Umfang nach dem SGB V. Im Rahmen der kurativen medizinischen Versorgung in Form sog. Arztzentren in den ANKER-Einrichtungen ist teils ein Angebot von Psychiatern enthalten. Speziell zum Thema der psychosozialen Betreuung von Asylbewerbern im Kindes- und jugendlichen Alter mit Traumafolgesymptomatik läuft ein Modellprojekt mit dem Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München in einer Unterkunft-Dependance.